

Ausgegeben in Steinfurt am 10.07.2013

Nr. 23/2013

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
112	03.07.2013	Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Trichinenuntersuchung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Steinfurt	266
113	05.07.2013	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vorhaben Firma Bio-reg-En, 49549 Ladbergen, Kattenvenner Str. 18	266
114	02.07.2013	Bekanntmachung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen	267
115	03.07.2013	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	268
116	26.06.2013	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht – Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	269
117	08.07.2013	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land für das Haushaltsjahr 2013	269
118	01.07.2013	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck – Vorhaben Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt am Dortmund-Ems-Kanal (DEK-km 92,415 bis DEK-km 92,700) in Ladbergen	272

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

0,90 €

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

112. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Trichinenuntersuchung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Steinfurt

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Steinfurt über die Durchführung der Trichinenuntersuchung durch den Kreis Borken für den Kreis Steinfurt sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 25 vom 21.06.2013 auf den Seiten 191 – 192 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, 03.07.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
im Auftrag
gez. Brundiars

Kreis Steinfurt 23/2013/112

113. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vorhaben Firma Bio-reg-En, 49549 Ladbergen, Kattenvenner Str. 18

Die Firma Bio-reg-En, 49549 Ladbergen, Kattenvenner Str. 18 hat mit Datum vom 21.05.2013 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur Erweiterung der Biogasanlage am Standort 49549 Ladbergen, Telgter Damm, Gemarkung Ladbergen, Flur 64, Flurstück 69 eingereicht. Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Produktionskapazität auf maximal 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr.

Die Biogasanlage fällt unter die Nr. 1.3.2 und 1.11.1.1, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es erfolgte ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a und c des UVPG

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 05.07.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 566.0013/13/0806B2
im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 23/2013/113

114. Bekanntmachung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Der Kreisjugendhilfeausschuss des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufgestellt.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i. V. m. Ziffer 7.5 der Schöffen-AV (AV d. JM (3221 – I. 2) und RdErl. D. MGFFI (313 – 6153) in der Fassung vom 22.02.2011) zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen werden die Listen in der Zeit von Dienstag, dem 23.07.2013, bis Montag, dem 29.07.2013, zu den üblichen Bürozeiten der Kreisverwaltung Steinfurt in den Büros des Jugendamtes im

- Kreishaus Steinfurt, Zimmer 395, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,

und

- Verwaltungsstelle Tecklenburg des Kreises Steinfurt, Zimmer 222, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg,

öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist nach § 37 GVG schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung eingelegt werden, dass Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden, die

- wegen Unfähigkeit zum Schöffenamts (§ 32 GVG) nicht in die Vorschlagsliste hätten aufgenommen werden dürfen

oder

- nach den §§ 33 und 34 GVG nicht zum Schöffenamts berufen werden sollten.“

Steinfurt, 02.07.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Jugendamt
gez. Fuchs

Kreis Steinfurt 23/2013/114

115. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gegen Herrn Alexander Asselborn, geb. am 10.08.1981 in Kytmanovo, zuletzt wohnhaft in 49124 Georgsmarienhütte, Glatzer Str. 15, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 14.05.2013 (Az.: 125288174) ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 353, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 03.07.2013

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 23/2013/115

**116. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht –
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Die Privatmolkerei Naarmann GmbH hat die Erteilung einer Erlaubnis gem §10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Förderung von 166.250 m³/a Grundwasser und Rückführung von 33.250 m³/a für die Betriebliche Wasserversorgung auf dem Grundstück Gemarkung Neuenkirchen, Flur 28, Flurstück 7,8,13, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a – c UVPG durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens sind die Umwelteinwirkungen zu beurteilen.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 26.06.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Im Auftrag
gez. Bücker
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 23/2013/116

117. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Nördliches Tecklenburger Land für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 18.02.2005 (GV NW S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV NW S. 514) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NW S. 474), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom

23.10.2012 (GV NW S. 474) und der Satzung des Schulverbandes vom 23.06.1993 hat die Schulverbandsversammlung am 13.05.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| ♦ Gesamtbetrag der Erträge auf | 470.160 € |
| ♦ Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 470.160 € |

im Finanzplan mit dem

- | | |
|--|-----------|
| ♦ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 470.160 € |
| ♦ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 465.460 € |
| ♦ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| ♦ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.700 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht beansprucht.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes ist nicht erforderlich.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird festgesetzt auf 451.960 € und von den beteiligten Gemeinden nach der als Anlage beigefügten Berechnung aufgebracht. Hiernach sind zu zahlen von der

Gemeinde Hopsten	71.454,87 €
Gemeinde Lotte	94.821,20 €
Gemeinde Mettingen	93.307,14 €
Gemeinde Recke	94.753,43 €
Gemeinde Westerkappeln	97.623,36 €

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Schulverbandsumlage ist vom Landrat des Kreises Steinfurt mit Verfügung vom 26.06.2013 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Schulverbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettingen, 08.07.2013

gez. B e r t m e r
Vorsitzender der
Schulverbandsversammlung

Kreis Steinfurt 23/2013/117

118. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck – Vorhaben Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt am Dortmund-Ems-Kanal (DEK-km 92,415 bis DEK-km 92,700) in Ladbergen

Die Oelrich Hafen & Schifffahrt GmbH & Co. KG hat bei mir gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585) in Verbindung mit

§§ 100, 104, 152 f des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2110) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- die Feststellung des Planes für das folgende Unternehmen beantragt:

Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt am Dortmund-Ems-Kanal (DEK km 92,415 bis DEK-km 92,700) in Ladbergen

Gemäß §§ 152 Abs. 1 Nr. 1, 153, 147 bis 149 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) weise ich darauf hin, dass

1. der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen sowie die Umweltverträglichkeitsstudie), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats, und zwar in der Zeit vom

12. August bis 12. September (einschließlich)

bei dem Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck - Amt für Planen und Bau- Zimmer 209, Ferrieres -Straße 11, 48369 Saerbeck während der Dienststunden

Montags, dienstags und
Freitags

08:00 Uhr – 12:30 Uhr

Donnerstags

08:00 Uhr – 12:30 Uhr
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NW) bis zum **27. September 2013 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Saerbeck oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22 in 48147 Münster, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressenangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteiler zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan **mit** dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind und
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Auslegung des Planes wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, 01.07.2013

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.01.04-010
gez. Nolte

Saerbeck, 09.07.2013

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

Kreis Steinfurt 23/2013/118